

**Prüfungs- und Studienordnung
(Satzung) des Fachbereichs Technik für den Masterstudiengang
Wind Engineering an der Fachhochschule Flensburg vom 2. Februar 2009**

Aufgrund § 52 Abs. 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Flensburg vom 01.10.2008 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 19.11.2008 die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wind Engineering (MSc.) als Satzung erlassen.

Allgemeiner Teil

**§ 1
Art und Zweck der Masterprüfung**

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Studienfachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, sowie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

**§ 2
Module und Lehrveranstaltungen**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst in der Regel mehrere thematisch aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen. Zu unterscheiden sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Zusätzlich können Wahlmodule belegt werden. Die genauen Angaben bezüglich der einzelnen Fächer, der Modulstruktur, des Stundenumfanges, der Prüfungsanforderungen, der Credits (Leistungspunkte) und der Einbeziehung der Fächer bei der Bildung der Gesamtnote erfolgen in den für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungs- und Studienordnungen (Modul- und Prüfungsplan).
- (2) Pflichtmodule müssen die Studierenden nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abschließen.
- (3) Wahlpflichtmodule müssen von allen Studierenden in der im Studienplan vorgesehenen Anzahl ausgewählt und nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Wahlpflichtmodule können auch in Modulgruppen angeboten werden.
- (4) Wahlmodule kann die oder der Studierende zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem gesamten Lehrangebot der beteiligten Hochschulen auswählen.

(5) Lehrveranstaltungen sind:

Art der Lehrveranstaltung	Definition
1. Vorlesung	Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes
2. Übung zur Vorlesung	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
3. Seminar	Bearbeitung von Spezialgebieten mit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbstständig erarbeiteten Referaten und/oder Diskussionen in kleinen Gruppen
4. Labor	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben in kleinen Gruppen
5. Projekt	Entwurf und Realisierung von Lösungen zu praktischen Fragestellungen in Teamarbeit
6. Workshop	Moderierter Dialog in einer kleinen Gruppe, in der Aufgabenstellungen erörtert und Lösungsansätze gefunden werden.
7. Fern-Lehrveranstaltungen, virtuelle Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsarten 1. – 6., die durch die elektronische Vernetzung von Lehrenden und Studierenden organisiert werden.
8. Exkursion	Studienfahrt unter Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers
9. Sonstige Lehrveranstaltungen	Andere Formen als die unter den Ziffern 1. bis 8. Genannten

§ 3

Anwesenheitspflicht

- (1) Zur Erreichung der Ausbildungsziele wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Laboren, Projekten und Workshops.
- (3) Der für den Studiengang zuständige Fachbereichskonvent kann auch für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 4

Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Nach § 4 Abs. 1 HSG haben Studierende der Fachhochschule Flensburg grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 soll die Zahl der Teilnehmenden 15 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einer der in § 3 Abs. 2 genannten Veranstaltungen mehr Studierende und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein Pflichtmodul, richtet der für den Studiengang zuständige Fachbereichskonvent Parallelveranstaltungen ein. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind hierfür im Rahmen der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf bei Pflichtveranstaltungen nicht durch die in Absatz 3 genannten Maßnahmen ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden vor, die im Regelstudienplan am weitesten fortgeschritten sind sowie Studierende, die bereits einmal von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Bei gleichberechtigten Bewerbungen entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine bestimmte Hochschullehrerin oder einen bestimmten Hochschullehrer besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft der zuständige Fachbereichskonvent.

- (5) Melden sich zu einer der in § 3 Abs. 2 genannten Veranstaltungen mehr Studierende und ist diese Veranstaltung Bestandteil eines Wahlpflichtmoduls, dann ist der Fachbereich verpflichtet, der oder dem Studierenden den Besuch eines anderen Wahlpflichtmoduls zu ermöglichen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.
- (6) Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines Wahlmoduls besteht nicht.

§ 5

Prüfungen: Aufbau der Prüfungen, Prüfungszeitpunkte, Prüfungssprache

- (1) Die Studierenden sollen die Prüfung in einem Prüfungsfach ablegen, wenn dieses Fach laut Modul- und Prüfungsplan abgeschlossen wird. Sie melden sich verbindlich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen.
- (2) Für jede Veranstaltung, die mit einer Prüfung abzuschließen ist, wird - soweit es die Form der Prüfung zulässt - ein Prüfungstermin am Ende des Semesters, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und zu Beginn und am Ende des folgenden Semesters festgelegt.
- (3) Die Prüfungssprache ist Englisch.

§ 6

Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:
 1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Fachhochschule Flensburg bzw. der Fachhochschule Kiel.
 2. eine form- und fristgerechte verbindliche Meldung zur Teilnahme an den Prüfungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob endgültig oder gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat,
 4. gegebenenfalls einen Nachweis über erforderliche Vorleistungen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Studien begleitende Prüfungen

- (1) Studien begleitende Prüfungen sind Prüfungen, die in einem Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen gemäß Modul- und Prüfungsplan stehen und im Verlaufe des Studiums zu absolvieren sind.
- (2) Studien begleitende Prüfungen werden als Prüfungsleistungen bezeichnet, wenn diese den benoteten Abschluss eines entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung bezeichneten Fachgebietes darstellen. Prüfungsleistungen sind bei Nichtbestehen beschränkt wiederholbar.
- (3) Studien begleitende Prüfungen werden als Prüfungsvorleistungen bezeichnet, wenn ihre erfolgreiche Ableistung eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer (übergeordneten) Prüfungsleistung (Absatz 2) ist. Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.
- (4) Studien begleitende Prüfungen werden als Studienleistungen bezeichnet, wenn sie im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die nicht mit Prüfungen gemäß der Absätze 2 und 3 abgeschlossen werden. Studienleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.
- (5) Eine Kennzeichnung der einzelnen Prüfungsanforderungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 erfolgt in den Prüfungsplänen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen.

- (6) Unabhängig von der in den Absätzen 2 bis 4 vorgenommenen Unterscheidungen hinsichtlich der Wiederholbarkeit können die Prüfungen nach folgenden Formen unterschieden werden:
1. Klausuren (§ 10)
 2. Mündliche Prüfungen (§ 11)
 3. Sonstige Prüfungen (§ 12)

§ 8

Studien abschließende Prüfungen

- (1) Studien abschließende Prüfungen sind Prüfungen, die in der Regel am Ende des Studiums zu absolvieren sind.
- (2) Abschließende Prüfungen des Studienganges sind Thesis und Kolloquium.
- (3) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Thesis kann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Das Kolloquium kann nur im Falle einer erfolgreich abgeleisteten Thesis absolviert werden. Ein Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

§ 9

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Studien begleitende Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Im Falle einer mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistung kann diese in dem betreffenden Fach frühestens im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.
- (2) Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 10

Klausuren, mündliche Nachprüfungen

- (1) In den Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung nennen können. Die Klausuraufgaben werden von Prüfungsberechtigten (§ 15) gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidatinnen und Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, höchstens 180 Minuten.
- (3) Klausuren werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten bewertet. Ist eine Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt worden und handelt es sich um eine Prüfungsleistung, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung ein. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Studierende, deren Klausur bei einer Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und die eine Prüfungsleistung ist, werden auf Antrag mündlich nachgeprüft, wenn in der Klausur mindestens 80 vom Hundert der für die Note „ausreichend“ (4,0) geforderten Leistung erbracht wurde. Die mündliche Nachprüfung erfolgt durch zwei Prüferinnen und/oder Prüfer. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll 15 Minuten umfassen. Prüfungsberechtigte sollen die Bewertenden der Klausur sein. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note im betreffenden Fach „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung muss im selben Prüfungszeitraum wie die Klausur durchgeführt werden.
- (5) Aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Klausuren sind als einheitliche Leistung zu bewerten.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagewissen verfügen.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten in der Regel 30 Minuten umfassen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Gesamtergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem späteren Prüfungszeitraum unterziehen wollen, werden als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 12 Sonstige Prüfungen

- (1) Sonstige Prüfungen können unter anderem Hausarbeiten, Referate, praktische Übungsleistungen, Fallstudien, Projekte, Entwürfe, Computerprogramme oder auch eine Kombination der genannten Formen sein. In den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge können bis zu drei mögliche Formen für ein Studienfach festgelegt werden.
- (2) Besteht eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Form der sonstigen Prüfung, ist zu Beginn der Vorlesungen jedes Semesters die konkrete Form der Prüfung von der oder dem betreffenden Prüfungsberechtigten gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben.
- (3) Soweit die Form der sonstigen Prüfung und das Angebot der Lehrveranstaltung keine Wiederholung gemäß § 4 Abs. 3 ermöglichen, hat die Bekanntmachung der Wiederholungsmöglichkeit mit der Bekanntmachung der Form der Prüfung zu erfolgen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle der sonstigen Prüfung eine Klausur entsprechend § 10 als Prüfungsform zulassen.

§ 13 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten, Kreditpunkte

- (1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten nur insoweit als Prüfung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Prüfungen werden in der Regel von der oder dem Prüfungsberechtigten bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung Leistungen zu erbringen waren. Bestehen diese Leistungen aus mehreren Einzelleistungen, muss jede Einzelleistung mindestens ausreichend sein. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, es sei denn, es ist in einem Fach etwas anderes gesondert ausgewiesen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | = | Sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | Gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | Befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 | = | Ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | Nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (4) Bei der Ermittlung der Noten können die zugrunde liegenden Einzelbewertungen im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 zur besseren Differenzierung der tatsächlichen Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Dabei sind die Noten 0,7 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (5) Werden Noten gemittelt, so lauten sie bei einem Durchschnitt
- | | | | | | |
|------|-----|-----|-----|---|--------------------|
| von | 1,0 | bis | 1,5 | = | Sehr gut; |
| über | 1,5 | bis | 2,5 | = | Gut; |
| über | 2,5 | bis | 3,5 | = | Befriedigend; |
| über | 3,5 | bis | 4,0 | = | Ausreichend. |
| über | 4,0 | | | = | Nicht ausreichend. |
- Die Noten werden bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der Bewertung von Leistungen, die von Studierenden an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden durch den Prüfungsausschuss geregelt.
- (7) Das Ergebnis einer Prüfung wird, unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung in der jeweiligen Sitzung des Prüfungsausschusses, vom Prüfungsausschuss unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.
- (8) Prüfungen sind innerhalb einer Frist von drei Wochen zu bewerten. Dies gilt nicht für die Bewertung der Thesis (§ 20 Abs. 4).
- (9) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) werden allen Studierenden Kreditpunkte (Credit Points (CP)) für die erfolgreich abgeschlossenen Pflichtveranstaltungen gutgeschrieben, die, unabhängig von der Bewertung der betreffenden Studien-, Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung, den Arbeitsaufwand für jede einzelne Veranstaltung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen CP ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, angestrebt.

§ 14

Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt die Hochschule einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dieser hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit mindestens ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichskonventen bestellt. Die Professorenschaft verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen und stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das studentische Mitglied kann im Prüfungsausschuss nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten mitwirken.
- (5) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsverfahrens- sowie der Prüfungs- und Studienordnung. Er berichtet regelmäßig dem jeweiligen Fachbereichskonvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer (Prüfungsberechtigte) sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfungsberechtigten können bestellt werden:
 1. Professorinnen und Professoren,
 2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ihnen ein Auftrag zur eigenverantwortlichen Durchführung einer Lehrveranstaltung erteilt wurde, die mit einer Prüfung abzuschließen ist, und die die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 HSG erfüllen.
- (3) Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern kann bestellt werden, wer die Bedingungen von § 51 Abs. 3 HSG erfüllt.
- (4) Prüfungsberechtigte handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Sie sind bei der Beurteilung der Prüfungen nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Für Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 9 entsprechend.

§ 16

Nachteilsausgleich bei Behinderung; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Körperlich Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein fachärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung oder eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Teilleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form abzulegen.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Werktagen (einschließlich Samstag) nach Eintritt des Grundes oder nach der versäumten Prüfung - schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsamt erforderlich, die Abgabe bei der Post (Poststempel) genügt nicht. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen. Sollte diese Vorlage aus wichtigem Grund nicht innerhalb der oben genannten Frist möglich sein, so ist das Prüfungsamt innerhalb der Frist in angemessener Weise darüber zu verständigen. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so wird dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) gilt auch dann, wenn die Täuschung erst nach Abschluss der Prüfung entdeckt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der vorsätzlich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfungsberechtigten oder der oder dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 17 Verfahren bei Widersprüchen

- (1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung der Prüfungsberechtigten, des Prüfungsausschusses und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.

§ 18 Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, der Thesis und dem Kolloquium.

§ 19 Thesis

- (1) Die Thesis ist eine das Master-Studium abschließende Prüfungsarbeit. In der Master-Thesis sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Thesis ist in der Regel nach Abschluss aller Prüfungen des Master-Studiums zu bearbeiten.
- (3) Zur Thesis wird zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte (CP) im regulären Fachstudium erbracht hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt in der Regel fünf Monate.
- (5) Das Thema der Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder jeder anderen prüfungsberechtigten Person gestellt werden. Die zur Themenvergabe berechtigte Person muss in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sein. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält.
- (6) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Frist für die Bearbeitungszeit der Thesis. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Das Datum der spätesten Abgabe der Thesis ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung der Thesis müssen so gefasst sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (9) Das Thema der Thesis kann nur einmal innerhalb von vier Wochen zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine festgelegte Frist von bis zu zwei Monaten verlängern, sofern die oder der Studierende die Verlängerung nicht durch einen in ihrer oder seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens einen Monat vor dem Abgabetermin der Thesis gestellt werden.

Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine fundierte Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Thesis beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der festgesetzten Bearbeitungszeit erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Thesis nicht ausreichend ist.

- (11) Bei der Abgabe der Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Prüfungsarbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Prüfungsarbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Thesis ist in dreifacher Ausfertigung und in maschinenlesbarer Form (mindestens aber im PDF-Format), soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder - mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen - zu übersenden.
- (3) Die Thesis ist in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten, darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis sein. Können sich die Prüfungsberechtigten nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Thesis ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu bewerten.

§ 21

Wiederholung der Thesis

Ist eine Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann die Anfertigung der Thesis nur einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas im zweiten Versuch innerhalb der Bearbeitungszeit ist nur zulässig, wenn davon im ersten Versuch (§ 19 Abs. 9) kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 22

Kolloquium

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll im Kolloquium zeigen, dass sie oder er
 1. die Ergebnisse ihrer oder seiner Thesis selbstständig erläutern und vertreten kann,
 2. darüber hinaus in der Lage ist, andere mit dem Thema der Thesis zusammenhängende Probleme ihres oder seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
 3. bei ihrer oder seiner Thesis gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer oder seiner zukünftigen Berufstätigkeit anwenden kann.
- (2) Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Thesis sowie mindestens einer oder einem weiteren Prüfungsberechtigten, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, abgenommen werden, wobei Wünschen der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Die anwesenden Prüfungsberechtigten prüfen gleichberechtigt. Das Kolloquium dauert 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat und wird an der Hochschule durchgeführt, an der der Studierende als Haupthörer eingeschrieben ist. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene Thesis.

§ 23

Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist;
 2. die Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist;
 3. gegebenenfalls das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist;
 4. die erfolgreiche Teilnahme an den Studien- und Prüfungsvorleistungen nachgewiesen ist.
- (2) Das Bestehen der Master-Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Thesis (die sich zu 70 % aus der Note für die Arbeit und zu 30 % aus der Note für das Kolloquium errechnet). Dabei ist das Gewicht eines Moduls auf der Basis von Kreditpunkten bestimmt: Kreditpunkte eines Moduls dividiert durch die Summe der Kreditpunkte aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (4) Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen, wobei mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen zu berücksichtigen sind. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z.B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) – fakultativ ausgewiesen werden.

§ 24

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungs- oder Studienleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält den Namen des Studienganges und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung enthält außerdem Thema und Note der Thesis sowie die Gesamtnote.
- (3) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.
- (4) Zusätzlich zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine vollständige Aufstellung aller im Studium erbrachten Leistungen (Notenkonto). Die Noten der Wahlfächer können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ein Diplomasupplement ausgehändigt.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (7) Ausländischen Studierenden kann im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen ein gesondertes Hochschulzertifikat ausgestellt werden. Ein Hochschulzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Erbringung von Prüfungen im Rahmen eines in sich abgeschlossenen Studienprogramms. Die Bezeichnung und die Form des Hochschulzertifikates sowie die zu seiner Erlangung zu erbringenden Prüfungen sind in einer Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Partnerhochschule festzulegen.

§ 25 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Flensburg bzw. der Fachhochschule Kiel und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie die Prüfungsprotokolle einsehen. Die Prüfungsakten sind noch fünf Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres, in dem sie erstellt wurden, aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Master-Prüfung ist mindestens 50 Jahre aufzubewahren.

§ 28 Prüfungsverfahrensordnungen

Die Prüfungsverfahrensordnungen der Fachhochschule Flensburg und der Fachhochschule Kiel haben für diese Prüfungs- und Studienordnung keine Gültigkeit.

§ 29 Studienstruktur

- (1) Der Studiengang Wind Engineering wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit verschiedenen Hochschulen des Landes betrieben. An der Kooperation sind federführend die Fachhochschule Flensburg und die Fachhochschule Kiel beteiligt. Das Sommersemester findet an der FH Flensburg, das Wintersemester an der FH Kiel statt.
- (2) Aufgrund der Modularität des Studienangebots kann das Studium sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Studierenden werden an der Hochschule als Haupthörer eingeschrieben, an der sie ihr Studium beginnen. Die Studierenden werden an der Hochschule, an der sie das zweite Semester absolvieren, als Gaststudierende eingeschrieben. Studierende, die ein Vorsemester benötigen, beginnen ihr Studium an der Hochschule, an der sie ihr erstes Hauptsemester ablegen werden.

§ 30 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums im Masterstudiengang Wind Engineering ist:
 - Vertiefte Kenntnisse und Handhabungskompetenzen auf dem Gebiet der Windenergie-technik mit den Schnittstellen Elektrotechnik, Maschinenbau, Umwelttechnik sowie Energiewirtschaft und in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Praxis zu erwerben.
 - Die Umsetzung theoretisch-analytischer Fähigkeiten auf Anwendungsfälle komplexer Art.
 - Die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenz.
- (2) Das Studium ist sowohl wissenschaftlich fundiert als auch anwendungsorientiert. Die Lehrinhalte sind darauf ausgelegt, Studierende in die Lage zu versetzen, auf der Basis eines sinnvoll breiten und in ausgewählten Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens, einer breiten Methodenkenntnis und unter Berücksichtigung unterschiedlicher wissenschaftlicher Lehrmeinungen und berufspraktischer Orientierungen praxisbezogene Problemstellungen nach aktuellem Wissensstand lösen zu können.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gehobenen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben. Darüber hinaus sollen die Studierenden zeigen, dass sie befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auch in einer Fremdsprache international zu arbeiten.

§ 31 Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird im Master-Studiengang Wind Engineering der Grad "Master of Science" (Kurzform: „MSc.“) verliehen.
- (2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt grundsätzlich zur Promotion und zum Eintritt in den Höheren Dienst.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Im Falle der Zulassungsbeschränkung entscheidet das Präsidium auf Empfehlung einer für den Studiengang gebildeten Auswahlkommission, bestehend aus zwei von den beteiligten Fachbereichen benannten Professorinnen oder Professoren des Studiengangs.
- (2) Die Auswahlkommission gibt sich eine Geschäftsordnung und definiert und publiziert allgemeingültige Kriterien für die Zulassung zum Studium.

- (3) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer im Bachelor- oder Diplomstudium in den Studiengängen Maschinenbau oder Elektrotechnik/Energiesystemtechnik die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplomingenieurin/Diplomingenieur bestanden hat.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber fachverwandter Studiengänge können unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, einzelne Veranstaltungen nachholen zu müssen. Die Vorgabe der Fächer erfolgt durch die Auswahlkommission des Studiengangs. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Zusatzfächern in einem vorgeschalteten Semester des Studiengangs ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des ersten Fachsemesters. Das Vorsemester kann an der Fachhochschule Flensburg oder der Fachhochschule Kiel absolviert werden.
- (5) Regelmäßig ist eine Auflage zu erteilen, wenn das absolvierte, fachverwandte Bachelorstudium einen Umfang von weniger als 210 Kreditpunkten umfasst. Die Auflage wird dann sein, in dem vorgeschalteten Semester an Lehrveranstaltungen im Umfang der Differenz zwischen Summe der Kreditpunkte im absolvierten Bachelorstudium und 210 Kreditpunkten erfolgreich teilzunehmen. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen des ersten Fachsemesters.
- (6) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben den in Absatz 1-4 genannten Voraussetzungen gefordert:
 1. eine Abschlussprüfung mit mindestens gut oder
 2. mindestens zwei positive Gutachten von Professorinnen oder Professoren oder
 3. eine Eignungsfeststellung durch die Auswahlkommission
- (7) Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens befriedigende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
 - Englisch als Muttersprache
 - durch ein Cambridge First Certificate oder
 - durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens 500 Punkten (paper-based) oder
 - durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder
 - durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung.
- (8) Die Auswahlkommission fällt ihre Entscheidungen so rechtzeitig, dass sich Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang Wind Engineering im normalen Immatrikulationsverfahren einschreiben können.

§ 33

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 210 Credit Points und vier Semester für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Credit Points, die das Vorsemester absolvieren müssen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen in den beiden Theoriesemestern bauen nicht aufeinander auf.
- (3) Die Thesis wird im dritten Studiensemester angefertigt. Die Betreuung der Thesis ist durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden möglich; die Durchführung der Thesis mit der Industrie wird angestrebt.
- (4) In jedem Semester sind 30 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

§ 34

Module und Prüfungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Modul- und Prüfungsplan. Die verschiedenen Wahlpflichtmodule werden in den jeweiligen Durchgängen lediglich unter der Voraussetzung verbindlich angeboten, dass sie von fünf oder mehr Studierenden des Semesters gewählt werden.
- (2) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der erlangten Noten regelt § 13 Abs. 6. Die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Modul- und Prüfungsplan im Masterstudiengang Wind Engineering:
In den nachfolgenden Tabellen werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung

V	Vorlesung
Sem	Seminar
Ü	Übung
L	Labor
W	Workshop
P	Projekt

Art der Prüfung

PVL	Prüfungsvorleistung
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
OP	Orientierungsprüfung
SP	Sonstige Prüfung

Umfang der Veranstaltung

SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points

Form der Prüfung

K(n)	Klausur (Stunden)
HA	Hausaufgaben
Arb	Schriftliche Ausarbeitung
Votr	Vortrag
MP	Mündliche Prüfung

Sommersemester							
Modul	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung			Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Noise and Vibration	Noise and Vibration, Measurement & Simulation	V/L/P	4	5	PL	Klausur (120 min)	Keine
Structural Strength & Materials	Structural Strength & Materials	V/Ü	4	5	PL	SP: (Klausur (120 min.), Referat, Arb)	Keine
Windturbine Aerodynamics	Introduction into Windturbine Aerodynamics	V	4	5	PL	Klausur (90 min.)	Keine
Sustainable Energy Systems	Foundations of Sustainable Energy Systems	Sem	4	5	PL	SP: (Votr, Arb)	Keine
Shaping Sustainable Energy Systems	Shaping Sustainable Energy Systems	Sem	4	5	SL	SP: (Votr, Arb)	Keine
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtfach	V/L/Sem	4	5	SL	Siehe unten	Keine

Alle Module des Sommersemesters

24

30

4 PL, 2 SL

Hinweis: Als Wahlpflichtmodule für das Sommersemester stehen alternativ zur Verfügung:

Modul	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung			Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Power Train Components	Power Train Components	V/L	4	5		Klausur (120 min)	Keine
Applied Environmental Science	Applied Environmental Science	Ü/L	4	5		Klausur (120 min.)	Keine
External Costs of Energy	External Costs of Energy and Climate Change	Sem	4	5		SP: (Votr, Arb)	Keine
Trading Energy	Trading Energy	Sem	4	5		SP: (Votr, Arb)	Keine

Wintersemester							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Grid Integration	Grid Integration and High Voltage	V/L	4	5	PL	Klausur (120 min)	Keine
Generator and Power Electronics	Generator and Power Electronics	V/Ü	4	5	PL	Klausur (120 min.)	Keine
Control Systems and Automation	Control Systems and Automation of Wind Power Plants	V/Ü/P	4	5	PL	SP: (Klausur (120 min.), Arb, MP)	Keine
Environmental Science	Environmental Science	V/Ü	4	5	PL	Klausur (120 min.)	Keine
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtfach 1	V/Ü/L	4	5	SL	Siehe unten	Keine
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtfach 2	V/Ü/L	4	5	SL	Siehe unten	Keine

Alle Module des Wintersemesters

24

30

4 PL, 2 SL

Hinweis: Als Wahlpflichtmodule für das Wintersemester stehen alternativ zur Verfügung:							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Advanced Windturbine Systems	Advanced Windturbine Systems	V/ Sem	4	5		SP: (Klausur (90 min.) und MP)	Keine
Off-Shore	Offshore Foundations for Wind Energy Converters	V/Ü	4	5		Klausur (120 min.)	Keine
Advanced Engineering Mathematics	Advanced Engineering Mathematics	V	4	5		Klausur (120 min.)	Keine
Measurement and Certification	Measurement and Certification	V/P/ W	4	5		SP: (Klausur (120 min.) und Arb)	Keine
Business Economics	Business Economics	V	4	5		Klausur (120 min.)	Keine

3. Studiensemester					
Modul			Prüfung		
	Art	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Master-Thesis	Thesis	30	PL ¹⁾	Thesis) (5 Monate) und Kolloquium (60 Min.)	30 CP erbrachte Leistung
Alle Module des 3. Studiensemesters		30			
Hinweise: -) ¹ Das bestandene Kolloquium ist Voraussetzung für die Anerkennung der Thesis					

§ 35 Prüfungssprache

- (1) Im Studiengang Wind Engineering sind Unterrichtssprache und Prüfungssprache in den einzelnen Veranstaltungen englisch. Die Unterrichtssprache kann auf gemeinsamen Wunsch aller an einer Veranstaltung teilnehmenden Studierenden deutsch sein.
- (2) Die eingesetzten Unterrichtsmedien, die Prüfungsunterlagen und die Prüfungen sind in englischer Sprache abzufassen.
- (3) Gruppenarbeiten (Präsentationen, Berichte) sind in englischer Sprache auszuführen. Auf gemeinsamen Antrag aller Gruppenmitglieder kann auch die deutsche Sprache gewählt werden.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, 2. Februar 2009

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
 Fachbereich Technik
 - Der Dekan -

gez. Prof. Dr. Helmut Erdmann